



Änderung des Verzeichnisses der Kostensätze nach § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf in seiner Sitzung vom 26. Juli 2016 folgende Änderung des Verzeichnisses der Kostensätze nach § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) beschlossen:

Verzeichnis der Kostensätze			
1.	Personal		
1.1	je Person und Stunde Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	<i>(pro angefangener Stunde)</i>	25,00 €
1.2	Zuschlag gem. § 1 Feuerwehrentschädigungssatzung erschwerter Einsätze (Ruhe- und Reinigungszeit)	<i>bis zu 2 Stunden</i>	
2.	Fahrzeuge		
2.1	Manschaftstransportwagen (MTW)	<i>(pro angefangener Stunde)</i>	20,00 €
2.2	Löschfahrzeug LF 8	<i>(pro angefangener Stunde)</i>	83,00 €
2.3	Löschfahrzeug LF 10	<i>(pro angefangener Stunde)</i>	120,00 €
2.5	Drehleiter	<i>gegen Selbstkostenersatz</i>	
3.	Geräte		
3.1	Tauchpumpe	<i>(pro angefangener Stunde)</i>	8,00 €
3.2	Wassersauger je Gerät	<i>(pro angefangener Stunde)</i>	10,00 €
3.3	Kettensäge	<i>(pro angefangener Stunde)</i>	4,00 €
4.	Feuerlöschmittel, Schaummittel, Verbrauchsmaterialien		
	Gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 10% berechnet.		
5.	Insekteneinsatz pauschal		
	(einschließlich Kosten Nr. 1,2,3 und 5)	<i>pro Einsatz 50,00 €</i>	
6.	Fehlalarm		
	mutwillig / durch Brandmeldeanlagen	<i>nach Aufwand berechnet</i>	
7.	Entsorgung		
	Für die Entsorgung werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.		

Ausgefertigt,
Altdorf, den 26.07.2016

Erwin Heller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb 1 Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Altdorf geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind.